

Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

A) Gründer, persönlich haftende Gesellschafter

§ 1 Gründer

Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Personen:

- 1.) (Vor- und Zuname, Wohnort)
- 2.)
- 3.)
- 4.)
- 5.)

Vorstehende Personen stellen die folgende Satzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien fest.

§ 2 persönlich haftende Gesellschafter

Als persönlich haftende Gesellschafter werden bestellt:

- 1.) Name, Vorname, Wohnort
- 2.) Name, Vorname, Wohnort

B) Firma, Sitz, Gegenstand

§ 3 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet KGaA

Sitz der Gesellschaft ist in

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

C) Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von Euro.

§ 6 Einteilung des Grundkapitals, Aktien

Das Grundkapital ist in Aktien mit einem Nennbetrag von je Euro aufgeteilt.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat Aktien übernommen zu einem Nennbetrag von insgesamt Euro.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat Aktien übernommen zu einem Nennbetrag von insgesamt Euro.

Der Kommanditaktionär hat Aktien übernommen zu einem Nennbetrag von insgesamt Euro.

Der Kommanditaktionär hat Aktien übernommen zu einem Nennbetrag von insgesamt Euro.

Der Kommanditaktionär hat Aktien übernommen zu einem Nennbetrag von insgesamt Euro.

Die Form der Aktienurkunden bestimmen die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 7 Inhaberaktien

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Enthält bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine anderweitige Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.

§ 8 Einziehung der Aktien

Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.

Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn

- über das Vermögen des betroffenen Aktionärs ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird;
- oder diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
- oder diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.

Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert der eingezogenen Aktien nicht übersteigen darf. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des dem Tag der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

D) Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben dabei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen dieser Satzung zu beachten.

Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 10 Tätigkeitsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung. Die Vergütung ist monatlich zu zahlen.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft sein.

Die Einwilligung kann nur für bestimmte Arten von Geschäften oder für bestimmte Handelsgesellschaften erteilt werden.

Verstößt ein persönlich haftender Gesellschafter gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern oder verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten läßt oder die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt

E) Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.

Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder geht bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Wahl eines Nachfolgers erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.